

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2014

31. Dezember 2014

Nr. 13

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2013
  
  - 2 Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2014
-

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2013**

Der Rat der Gemeinde Eslohe hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2013 festgestellt und über den Jahresgewinn wie folgt beschlossen:

Auf Vorschlag des Betriebsausschusses beschließt der Rat einstimmig, die Jahresbilanz zum 31.12.2013 mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen und den Jahresgewinn in Höhe von 2.286,72 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Eslohe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26. Mai 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

„Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.12.2014

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez.  
Gregor Loges“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2013 durch den Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz zum 31.12.2013 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eslohe, 17.12.2014

Der Bürgermeister  
gez. Kersting

## **Satzung zur Aufhebung der**

### **Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

**vom 26.11.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 24.11.2014 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 24.10.2001, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 28.05.2010, beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 24.10.2001, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 28.05.2010, wird hiermit aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Aufhebung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2014

Der Bürgermeister  
gez. Kersting